

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

III. JAHRGANG.

II Stück. — Ausgegeben und versendet am 1 Februar 1917.

7.

Teilweise Straffreiheit für die verspätete Ablieferung von Waffen.

Z. K. Nr. 308/17.

Nachstehend wird die Verordnung des M. G. G. Präs. Nr. 31 vom 5. Jänner 1917, betreffend Gewährung teilweiser Straffreiheit für die verspätete Ablieferung von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen, verlautbart.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner K. u. K. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, folgendes verordnet:

ARTIKEL I.

Die Verfolgung und Bestrafung wegen unbefugten Verwahrens oder unbefugten Tragens von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen, sowie wegen unterlassener Anzeige des Verwahrungsortes, des Besitzers oder Verwahrers solcher Gegenstände (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V, Bl), hat gegenüber jenen Personen nicht einzutreten, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe vor dem 1. März 1917 ordnungsmässig abliefern oder vor diesem Zeitpunkte die erwähnte Anzeige ordnungsmässig erstatten.

Vom 1. März 1917 angefangen, gelangt die Vorschrift des § 2 der erwähnten Verordnung wieder zur Anwendung.

ARTIKEL II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Lublin, am 14. Jänner 1917.

8.

Salzpreiserhöhung.

Exh. Nr. 9/17.

Mit Vdg. des M, G. G. T. A. Nr. 125829 vom 12. Jänner 1917 wurde ab 1. Februar 1917 die für Salzsendungen bestandene Zollermässigung aufgehoben und Salzdetailpreis auf 42 Hell. (15 Kop.) pro kg. bezw. 17 Hell. (6 Kop.) pro russ. Pfund erhöht. Alle am 1. Februar l. J. bei den Salzverschleissern vorhandenen, 10 kg. übersteigenden Vorräte an Salz werden der Nachtragssteur unterzogen werden, welche 12 Hell. pr. kg. ausmacht. Die von den amtlich erhobenen Vorräten entfallende Nachtragssteur ist bis Ende Februar 1917 bei der Kassa des Kreiskommandos einzuzahlen.

Mit der Durchführung der Nachtragssteuervorschreibung sind die örtlich berufenen Finanzwachpostenkommandos betraut, an welche sich zu wenden ist.

9.

Einfuhrmonopol für Petroleum und die Bindung des Petroleumhandels an eine Konzession.

K. R. Nr. 117/17.

Auf Grund der Verordnungen des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 1. Jänner 1917 wird folgendes verfügt:

I. Petroleummonopol.

§ 1. Einfuhr: Die Einfuhr von Petroleum in das Militärgeneralgouvernement ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

§ 2. Preisbestimmung: Die Preise für den Verschleiss von Petroleum werden durch Vdg. des M. G. G. oder auf Grund seiner Ermächtigung vom Kreiskommando festgesetzt und in ortsüblicher Weise verlautbart.

Das M. G. G. bestimmt die Preise, zu denen das Petroleum von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben wird.

Diese Preise werden zunächst festgesetzt wie folgt.

100 kg Petroleum bei Lieferung in Zisternen . . . 55 K

100 kg Petroleum bei Lieferung in Fässern, die vom Abnehmer frachtfrei der Station der Lieferungsraffinerie in brauchbarem Zustande beigestellt werden . . 58 K

100 kg. Petroleum bei Lieferung in Fässern, die von der Raffinerie beigestellt werden . . . . . 70 K

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer an der galizisch-polnischen Grenze gelegenden Zollstation.

II. Konzession zum Petroleumhandel.

§ 5. Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Der Handel mit Petroleum darf nur auf Grund einer Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos betrieben werden, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Ueber die erteilte Bewilligung wird vom Kreiskommando eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt. Dieselbe lautet entweder auf den Grosshandel oder den Kleinverschleiss und auf eine bestimmte Betriebsstätte.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

§ 4. Konzessionsinhaber:

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

§ 5. Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Petroleumhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

III. Uebergangsbestimmungen:

§ 6. Alle Besitzer und Verwahrer von Petroleum haben ihre bei Inkraftsetzung dieser Verordnung vorhandenen Vorräte, soweit dieselben die Menge von 100 kg übersteigen bis zum 20 Jänner 1917 dem kommerziellen Referenten des Kreiskommandos anzumelden. Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte sowie solche Vorräte, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung und vor Anmeldung veräussert oder unter die oben bezeichnete Menge herabgesetzt wurden werden mit dem 20 Jänner 1917 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Für die anmeldepflichtigen Vorräte wird vom Kreiskommando eine Abgabe im Ausmasse von Kronen 21 oder, wenn dieselben nachweislich nach dem 21. August 1916 durch Vermittlung der Warenverkehrszentrale Krakau zum Preise von wenigstens 39 K per 100 kg gekauft wurden, im Ausmasse der Differenz zwischen diesem Kaufpreise und dem gemäss § 2 bestimmten Preise vorgeschrieben. Die Veräusserung des Vorrates oder eines Teiles desselben vor Entrichtung der Abgabe ist verboten.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Petroleumsvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat binnen 15 Tagen nach der Kundmachung dieser Verordnung einführen. Der betreffende Vorrat unterliegt nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

IV. Strafbestimmungen.

§ 7. Uebertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Wenn der Verfall nicht möglich ist, kann auf Zahlung des Kaufwertes der Waren erkannt werden.

V. Wirksamkeitsbeginn.

§ 8. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Lublin, am 16. Jänner 1917.

10.

Einschränkung des Verbrauches von Petroleum.

K. R. Nr. $\frac{117}{1}$/17.

Infolge des herrschenden Mangels an Petroleum und der geringen für das k. u. k. Militärverwaltungsgebiet in Polen zur Verfügung stehenden Kontingente, wird jedermann die grösste Sparsamkeit mit Petroleum zur Pflicht gemacht.

Insbesondere ist es streng verboten, Petroleum zu Heizzwecken (Petroleumöfen), zu Kochzwecken und gewerblichen Reinigungs-und Putzzwecken zu verwenden.

Das Verbot der Verwendung von Petroleum für den Antrieb von Motoren wird neuerdings in Erinnerung gebracht.

Jede unerlaubte Verwendung von Petroleum wird mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Lublin, am 16. Jänner 1917.

11.

Beschlagnahme von Schweins- und Wildschweinshäuten.

Z. K. L. Nr. 121/17.

Gemäß Erlasses des k. u. k. Mlitärgeneralgouvernements R. S. Nr. 86525 vom 23. Dezember 1916 wird verlautbart.

1) Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von Wildschweinen und Schweinen, einschließlich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2) Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16. jeden Monates beim Kreiskommando Lublin schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung Stückzahl nud Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden, Rohhäute-Anzeige-Formulare verwendet werden.

3) Die in Punkt 1 genannten Häute dürfen nur an die, von der Rohstoffzentrale bezw. ntendanz des k. u. k. Militärgeneralgouvernements legitimierten Rohhäute-Einkaufsagenten verkauft werden deren Legitimationen, mit der Photografie des Einkaufsagenten versehen, und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in österr Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im Übrigen die bezüglich aller sonstigen, von ihnen angekauften Rohhäute und Felle getroffenen Verfügungen.

4) S t r a f e n u n d P r ä m i e n.

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als an die im Pkt. 3. genanten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der im Pkt. 1 genannten Häute ist verbotten,

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswert es dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

Die Über nahmspreise erliegen beim Kreiskommando zur Einsicht.

Lublin, am 10. Jänner 1917.

12.

Vorschriften für Hebammen.

Exh. Nr. 37016/16.

Auf Grund der Verordnung des M, G. G. vom 7. Dezember 1916 D. Nr. 51648/16 wird folgendes verlautbart:

Zur Erteilung der Bewilligung zur Ausübung der Hebammenpraxis sind gemäß § 36 der Gubernialorganisation des Königreichs Polen (Ausgabe vom Jahre 1892) die Kreiskommandos befugt.

Die Bestellung, Transferierung und Entlassung der im öffentlichen Dienste stehenden Hebammen unterliegt der Bestätigung des Kreiskommandos.

Die Hebammen sind verpflichtet, über alle Geburten, bei welchen sie behilflich waren, genaue Ausweise zu führen und dieselben in den ersten 5 Tagen eines jeden Monates dem Kreiskommando vorzulegen.

Behördliche Bewilligungen zur Ausübung der Hebammenpraxis werden nur entsprechend vorgebildeten Frauen erteilt.

Die zur Führung der Geburtsausweise nötigen Formulare sind in der Druckerei „D r u e" in Lublin, Plac litewski H. Nr. 31 zum Preise vom 20 Hellern pro Bogen zu bekommen.

13.

Begnadigungen.

Z. K. Nr. 754/17.

Auf Grund des bereits kundgemachten Amnestieerlasses wurde 27 Sträflingen des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin der Rest der über sie verhängten Strafen nachgesehen, 14 Sträflingen die Strafe gänzlich erlassen und bei 3 Sträflingen eine Herabsetzung der Strafe angeordnet.

14.

Verlegung der Paßvidierungstelle in Szczakowa nach Granica.

Z. K. Nr. 562/17.

Die Paßvidierungsstelle in Szczakowa wurde mit 15. Jänner 1917 nach Granica verlegt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

TURNAU m. p.

Oberst.

